OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607531/7/StB**

Datum: **Linz, 7. Juli 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19.05.2025, GZ: VStV/925300542758/2025, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.06.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 400 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage, 9 Stunden, herabgesetzt werden.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 40 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 19.05.2025, GZ: VStV/925300542758/2025, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]) wegen einer Übertretung nach § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe nach § 99 Abs. 2e leg. cit. in Höhe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 13 Stunden) verhängt. Darüber hinaus wurde der Bf ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 60 Euro vorgeschrieben.

Der Bf wird darin angelastet, als Lenker des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) am 04.03.2025, 15:11 Uhr, in C__, Autobahn A7, Strkm. 16,449 die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h nach Abzug der Messtoleranz um 57 km/h überschritten zu haben.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundliche Vertretung der Bf mit Schriftsatz vom 27.05.2025 fristgerecht Beschwerde und begründete diese im Wesentlichen mit formellen und materiellen Verfahrensmängel. Die Bf sei vom Sonnenlicht geblendet worden und die 60 km/h-Beschränkung sei aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten nicht erforderlich gewesen. Auch habe die bB keine Feststellungen zum Zeitpunkt des Passierens der Verkehrsbeeinflussungsanlage bzw. der Überkopfanzeige getroffen.

Beantragt wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Reduzierung der verhängten Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Ausmaß.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 28.05.2025 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte in weiterer Folge die am 30.06.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, bei der die Bf samt Rechtsvertreter und eine Vertreterin der bB anwesend waren. In dieser wurde der Sachverhalt erhoben und seitens der Rechtsvertretung ergänzende Vorbringen erstattet bzw. ein Beweisantrag gestellt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde und durch eigene Ermittlungen, insb. Rückfrage bei der ASFINAG.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:
Laut der im Akt enthaltenen Anzeige wurde mittels eines stationären Radarmessgeräts festgestellt, dass mit dem Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) am 04.03.2025, 15:11 Uhr in C__ (A7, Strkm. 16,449, in Fahrtrichtung Nord) eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich von 60 km/h nach Abzug der Messtoleranz um 57 km/h begangen.

Auf den Lichtbildern ist das Fahrzeug, das Kennzeichen eindeutig ablesbar und auch die Lenkerin ist ersichtlich. Im Rahmen der Erteilung der Lenkerauskunft vom 26.03.2025 gab die Bf an, selbst Lenkerin zum Tatzeitpunkt gewesen zu sein. Die festgestellte Geschwindigkeitsüberschreitung bezieht sich eindeutig auf das verfahrensgegenständliche Fahrzeug und das Messgerät ist entsprechend bis zum Ablauf der Nacheichfrist am 31.12.2027 geeicht. Dies ist auch durch ein Lichtbild der Überkopfanzeige belegt. Die Geschwindigkeitsüberschreitung an sich wurde auch in der Beschwerde nicht substantiell bestritten.

Nach dem Schaltbildprotokoll der ASFINAG im Akt der bB als auch auf Nachfrage durch das erkennende Gericht war am Tatort zum Tatzeitpunkt ab 15:05 Uhr bis 15:30 Uhr eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h am Tatort auf allen Fahrspuren festgelegt bzw. angezeigt.

Aufgrund des steigenden Verkehrsaufkommens am Nachmittag kam es lt. Auskunft der ASFINAG zu einer Staubildung und diese löste den sogenannten Vortrichter mit einer höchstzulässigen Geschwindigkeit von 60 km/h aus (§ 44c StVO 1960; gemäß VO des BMK vom 04.05.2023, GZ: 2023-0.318.120), um den auf den Staubereich zufließenden Verkehr im Vorfeld der Gefahrenstelle entsprechend zu verlangsamen.

II.3. Der dargestellte Sachverhalt ist im Rahmen der Beweiswürdigung als schlüssig und widerspruchsfrei zu bezeichnen und ergibt sich aus dem vorgelegten Akt der bB (insb. Lichtbilder und Eichschein) und der ergänzenden Nachfrage bei der ASFINAG.

Der Zeitstempel auf dem Lichtbild der Überkopfanzeige ist aus Sicht des erkennenden Gerichts insofern irrelevant, als der Tatzeitpunkt aus dem Lichtbild mit dem Fahrzeug der Bf zweifelsfrei hervorgeht und auch das Schaltprotokoll der ASFINAG die Schaltung zum Tatzeitpunkt eindeutig belegt. Es kommt demnach auch nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt die Bf mit ihrem Fz die

Überkopfanzeige passiert hat, da die Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h bereits ca. 6 Minuten vor dem Tatzeitpunkt aktiviert wurde.

Es bestehen für das erkennende Gericht auch keine Zweifel an der Verordnung an sich, insbesondere liegen keine diesbezüglichen Normbedenken vor, die dem Antrag der Rechtsvertretung der Bf offensichtlich zugrunde liegen. Die Angaben der ASFINAG in Verbindung mit dem vorgelegten Schaltprotokoll sind schlüssig und nachvollziehbar. Es ist systemimmanent, dass bei einem automatischen Verkehrsbeeinflussungssystem die Daten zum jeweiligen Messzeitpunkt vom System automatisch erhoben werden und das System dann unmittelbar auf diese Daten reagiert. Der jeweilige Schaltzustand der Überkopfanlage ist ohnedies im Schaltprotokoll und mittels Lichtbild dokumentiert und es ergibt sich aus diesem, dass die 60 km/h-Beschränkung ca. 6 Minuten vor der ggst. Übertretung aktiviert wurde und zum Tatzeitpunkt aktiv war. Hinweise auf technische Fehler oÄ traten im Verfahren nicht hervor. Demzufolge war auch dem Beweisantrag der Rechtsvertretung der Bf nicht zu entsprechen, da es auf diese Beweise im Verfahren nicht ankommt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der StVO 1960, StF: BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

[…]
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[…]
10a. "GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)"

Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften. […]

§ 99. Strafbestimmungen

[…]
(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet. […]"

III.2. Die Übertretung an sich wurde durch ein geeichtes stationäres Radarmessgerät festgestellt. Auch die zur Tatzeit geschaltete Überkopfanzeige mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h ergibt sich unzweifelhaft aus dem Akt, insb. aus den Schaltbildprotokollen des ASFINAG. Demnach ist der objektive Tatbestand der Geschwindigkeitsüberschreitung als erfüllt anzusehen.

III.3. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt").

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 ist ein Ungehorsamsdelikt (VwGH vom 24.04.1987, 86/18/0265). Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Die Bf hat keine Angaben dazu vorgebracht, welche geeignet sind, ihr Verschulden grundlegend in Zweifel zu ziehen.

III.4. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5. Im konkreten Sachverhalt ist dazu Folgendes festzustellen:
Nach der Aktenlage ist die Bf als unbescholten zu werten. Die bB hat im Straferkenntnis die persönlichen Verhältnisse mit einem Durchschnittseinkommen, kein Vermögen, keine Sorgepflichten geschätzt. Im Rahmen der öffentlichen Verhandlung gab die Bf an über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von rund 2.700 Euro zu verfügen und keine Sorgepflichten und kein Vermögen zu haben.

Die verhängte Geldstrafe schöpft den möglichen Rahmen der Strafbemessung zu rund 12 % aus und war aus Sicht des erkennenden Gerichts, insb. unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit der Bf und trotz der leicht besseren Einkommenssituation als etwas überhöht zu bewerten und war entsprechend zu reduzieren. Die nunmehrige Strafhöhe erscheint tat- und schuldangemessen und ausreichend, um die Bf von weiteren ähnlichen Übertretungen abzuhalten und ist insbesondere auch aus generalpräventiven Überlegungen erforderlich.

III.6. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens war entsprechend zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha